



Zuwendungsrecht des Freistaats Bayern

Zusammenstellung
aktueller Rechtsvorschriften

Rechtsstand: 1. Januar 2026
(nur in elektronischer Form)

Art. 23 BayHO (mit VV)	4
Art. 44 BayHO	6
Gesetzestext mit VV	6
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) (Anlage 1 zu den VV zu Art. 44 BayHO)	25
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 2 zu den VV zu Art. 44 BayHO)	28
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) (Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO)	32
Unterlagen für Baumaßnahmen (Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO)	34
Grundsätze für die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien (FöGr) (Anlage 5 zu den VV Art. 44 BayHO)	35
Art. 44a BayHO	42
Impressum	43

Art. 23

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(Für die Ausführung des Haushalts vgl. Art. 44 Abs. 1.)

Zu Art. 23:

1. Zum Begriff der Zuwendungen

- 1.1 Zuwendungen sind alle Geldleistungen des Staates an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung,
 - 1.1.1 die dem Empfänger zur Erfüllung bestimmter Zwecke im Rahmen seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung der Staat ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
 - 1.1.2 die dem Empfänger mit bestimmten Auflagen und Bedingungen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Gegenleistung (siehe Nr. 1.3.4) ist, und
 - 1.1.3 bei denen der Empfänger dem Staat oder Dritten keine Verfügungsbefugnis am Fördergegenstand einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf den Staat.
- 1.2 Zu den Zuwendungen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.“
- 1.3 Keine Zuwendungen sind insbesondere
 - 1.3.1 Sachleistungen,
 - 1.3.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
 - 1.3.3 Ersatz von Aufwendungen (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
 - 1.3.4 Entgelte auf Grund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden, wie z. B. Kaufverträge, Mietverträge, u. ä.,
 - 1.3.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben oder – in besonderen Ausnahmefällen – der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3. Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich der Staat gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren bestimmte Zuwendungen zu gewähren.
- 3.3 Zuwendungen (Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen) für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen des Staates mehr als insgesamt 500 000 € betragen. Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann Ausnahmen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben einzeln veranschlagt, ist Art. 24 Abs. 4 zu beachten.
- 3.4 Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt.
- Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder der von den zuständigen Organen in seinen Grundzügen gebilligte Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans der Veranschlagung zugrunde zu legen.
- Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind – insbesondere wenn die Zuwendung 10 000 € nicht übersteigt – oder soweit dies wegen eines Zweijahreshaushalts (Art. 12) geboten ist.
- 3.4.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Haushaltsplan des Staates entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.4.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die Art. 6, 7 und 17 Abs. 4 BayHO sowie § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 StWG zu beachten.
- 3.6 Werden für denselben Zweck ausnahmsweise Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen abweichend von Art. 17 Abs. 4 von mehreren Stellen des Staates oder sowohl vom Staat als auch vom Bund oder anderen Ländern veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

Art. 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) ¹Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 gewährt werden. ²Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. ³Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. ⁴Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Obersten Rechnungshof (Art. 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof erlassen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände des Staates von Stellen außerhalb der Staatsverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. ²Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem für die Zuwendung zuständigen Staatsministerium; die Verleihung bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums. ³Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Staatsministeriums; dieses kann die Aufsicht durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(Für die Aufstellung des Haushalts vgl. Art. 23 und VV hierzu:

Nr. 1 zum Begriff der Zuwendungen

Nr. 2 Zuwendungsarten

Nr. 3 Grundsätze für die Veranschlagung.)

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden, die **Erstattung** der Zuwendung sowie die **Verzinsung** des Erstattungsanspruchs und die **Verzinsung wegen nicht fristgerechter Verwendung** der Zuwendung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften. Aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind insbesondere die Art. 43 und 48 bis 49a einschlägig.

Zu Art. 44:

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen
2. Bemessung der Zuwendung
3. Antragsverfahren
4. Bewilligung
5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
6. Auszahlung von Fördermitteln
7. Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger
8. Nachweis der Verwendung
9. Überwachung der Verwendung
10. Verwendungsprüfung
11. Rückforderung und Verzinsung
12. Zuwendungen an Gebietskörperschaften
13. Vereinfachtes Verfahren (Art. 44a)
14. Erfolgskontrolle
15. Ausnahmen und ergänzende Regelungen
16. Abschließende Hinweise

Anlagen:

- Anlage 1 Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
- Anlage 2 Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Anlage 3 Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Anlage 4 Unterlagen für die Beantragung einer Zuwendung zu Baumaßnahmen
- Anlage 5 Grundsätze für die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien (Fördergrundsätze – FöGr)

Muster:

- Muster 1 Verwendungsbestätigung
- Muster 2 Ausgaben für Hochbaumaßnahmen analog DIN 276
- Muster 3 Erläuterungsbericht zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine Hochbaumaßnahme
- Muster 3a Flächenzusammenstellung

1. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

1.1 Zieldefinition

¹Bevor eine Zuwendungsrichtlinie erlassen oder eine Einzelzuwendung gewährt werden darf, muss das erhebliche **staatliche Interesse** im Sinne des Art. 23 definiert sein (siehe Nr. 4 zu Art. 7). ²Dazu sind möglichst konkrete, qualitativ und quantitativ messbare oder bewertbare Zielgrößen zu bestimmen, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums erreicht werden sollen.

1.2 Beachtung von EU-Recht

1.2.1 ¹Zuwendungsrichtlinien und Einzelzuwendungen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, sind nur unter Einhaltung des Europäischen Beihilferechts zulässig. ²Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale im Einzelnen wird auf die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV (ABl. EU vom 19. Juli 2016, C 262/1) hingewiesen.

1.2.2 ¹Soweit sich aus der Anwendung von Vorschriften der Europäischen Union Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 ergeben, finden die EU-Vorgaben vorrangig Anwendung. ²Dies gilt bei Komplementärfinanzierungen sowohl für den EU-finanzierten als auch für den staatlichen Komplementärfinanzierungsanteil.

1.3 Ordnungsgemäße Geschäftsführung

¹Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint. ²Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob

- a) eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu erwarten ist,
- b) der Antragsteller in der Lage ist, diese Verwendung bestimmungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen, und
- c) Erkenntnisse über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen eines gegen öffentliche Haushalte gerichteten Vermögensdeliktes vorliegen.

1.4 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

¹Zuwendungen dürfen nur zu Vorhaben gewährt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. ²Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen erstreckt sich dies auch auf die nachgelagerten Ausgaben, die durch die ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung entstehen.

1.5 Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns

1.5.1 Eine Zuwendung zur Projektförderung darf nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

1.5.2 ¹Als **Vorhabenbeginn** ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages zu werten. ²Ein Vorhabenbeginn wird nicht ausgelöst durch

- a) den Abschluss von Verträgen, die von vorneherein und in Textform für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung dem Antragsteller ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht einräumen oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geschlossen werden;
- b) den Abschluss von Verträgen, die lediglich der Vorbereitung oder Planung des zu fördernden Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen, aber nicht selbst alleiniger Zweck der Zuwendung sind, wie beispielsweise für Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb, Herrichten (z. B. Planieren) des Grundstücks und „CEF-Maßnahmen“ bei Baumaßnahmen;
- c) den Einsatz von Personal, das bereits vor Bewilligung eingestellt wurde.

- 1.5.3 ¹Das Verbot des vorzeitigen Beginns gilt nicht bei sich wiederholenden oder aufeinander aufbauenden Vorhaben desselben Zuwendungsempfängers (**Anschlussbewilligung**), sofern der Zuwendungsantrag (der mindestens eine Projektbeschreibung und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthält) vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraums eingereicht wurde. ²Dabei muss sich der Bewilligungszeitraum nicht nahtlos anschließen; es genügt, wenn der vorherige Bewilligungszeitraum innerhalb der letzten zwei Haushaltsjahre geendet hat.
- 1.5.4 ¹Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall auf Antrag und in Textform die **Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabenbeginn** erteilen, wenn dies aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist. ²Wurde für dasselbe Vorhaben bei mehreren Stellen der öffentlichen Hand eine Zuwendung beantragt, soll die Zustimmung im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten von der Stelle erteilt werden, bei der die höchste Zuwendung beantragt wurde. ³Die Zustimmung muss den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass
- aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann, sie insbesondere keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) darstellt,
 - der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko trägt,
 - die für eine eventuelle Zuwendung relevanten Voraussetzungen bereits bei der vorzeitigen Durchführung des Vorhabens einzuhalten sind; die einschlägigen Allgemeinen und ggf. Baufachlichen Nebenbestimmungen sowie erforderlichenfalls weitere zu beachtenden Regelungen sind der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn beizufügen.
- 1.6 Besserstellungsverbot**
- ¹Eine institutionelle Förderung darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller seine Beschäftigten besserstellt als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot). ²Nr. 2.3.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2. Bemessung der Zuwendung**
- 2.1 Finanzierungsform**
- Bei der Entscheidung über die Finanzierungsform (vgl. Nr. 1.2 zu Art. 23) ist zu berücksichtigen, dass eine nicht rückzahlbare Zuwendung nur insoweit gewährt werden darf, als das staatliche Interesse mittels Darlehen oder bedingt rückzahlbarer Zuwendung nicht befriedigt werden kann.
- 2.2 Finanzierungsart**
- 2.2.1 Die Wahl der Finanzierungsart (Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung) ist unter Berücksichtigung der Interessenlagen des Staates und des Zuwendungsempfängers sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu treffen.
- 2.2.2 ¹Zuwendungen sollen **möglichst als Festbetragsfinanzierung** gewährt werden. ²Dabei beteiligt sich der Staat mit einem festen Betrag (oder dem Vielfachen eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt) an der Finanzierung des Vorhabens. ³Eine spätere Erhöhung der Zuwendung (z. B. wegen gestiegener Ausgaben ohne Ausweitung des Vorhabens) ist daher ausgeschlossen.
- 2.2.3 ¹Bei der **Anteilsfinanzierung** ist die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben zu bemessen und auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. ²Die Anteilsfinanzierung eignet sich vor allem für die Förderung finanzstarker Antragsteller (z. B. in der Wirtschaftsförderung), bei Komplementärfinanzierungen oder, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel vorab nur ungenau bestimmt werden können.
- 2.2.4 ¹Bei der **Fehlbedarfsfinanzierung** bemisst sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch andere Deckungsmittel finanziert werden können. ²Die Zuwendung ist bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. ³Eine Fehlbedarfsfinanzierung kommt vor allem bei finanzschwachen Antragstellern sowie bei institutionellen Förderungen in Betracht.

2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 2.3.1 **Personalausgaben** sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der einem vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährten tariflichen Leistungen (**Kappung**). ²Anstelle einer Spitzbetrachtung können die vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium ermittelten Personalausgabenhöchstsätze in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der Kappung herangezogen werden.
- 2.3.2 **Richt- oder Höchstpreise**, die für die öffentliche Verwaltung gelten, sind auch bei der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben anzuwenden. ²Hierzu zählen insbesondere die Erstattungssätze nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) sowie die vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium bekannt gegebenen Höchstpreise für Geschäftszimmerausstattungen und Kraftfahrzeuge.
- 2.3.3 Bei **Hochbaumaßnahmen** richtet sich die Zuwendungsfähigkeit der einzelnen Ausgabegruppen grundsätzlich nach Nr. 5.2 der Zuweisungsrichtlinie (FAZR).
- 2.3.4 Ausgaben für den **Grunderwerb** sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der Grunderwerb selbst ist der eigentliche oder überwiegende Zuwendungszweck.
- 2.3.5 ¹Auch bei Baumaßnahmen, die keine Hochbaumaßnahmen sind, sind (sofern diese Ausgaben gefördert werden sollen) die **Architekten- und Ingenieurleistungen** sowie die künstlerische Ausgestaltung grundsätzlich als Pauschalsatz in der in Nr. 5.2 FAZR genannten Höhe festzusetzen, sofern keine Ausgabenpauschale für das Gesamtvorhaben angesetzt wird. ²Sonstige Baunebenkosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 2.3.6 **Versicherungsbeiträge** sind zuwendungsfähig, wenn die Versicherung gesetzlich vorgeschrieben oder ihr Abschluss allgemein üblich, wirtschaftlich oder zur Befriedigung des staatlichen Interesses notwendig ist.
- 2.3.7 **Nicht kassenwirksame Aufwendungen, Rücklagen und Kosten** (z. B. Abschreibungen, Sachleistungen, Rückstellungen oder kalkulatorische Kosten), dürfen – außer in den nachfolgend benannten Fällen – nicht gefördert werden.
- 2.3.7.1 ¹Bei Projektförderungen können **unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen** in Höhe des zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden gesetzlichen Mindestlohns als zuwendungsfähig anerkannt werden. ²Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann der Stundensatz angemessen, maximal auf das Doppelte, erhöht werden. ³Die Höhe dieser fiktiven zuwendungsfähigen Ausgaben darf 25 % der übrigen, tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- 2.3.7.2 In geeigneten Fällen können anstelle der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen die darauf entfallenden **Abschreibungsraten** als zuwendungsfähige Ausgaben entsprechend des Anteils ihrer vorhabenbezogenen Nutzung als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- 2.3.7.3 ¹Bei institutionellen Förderungen ist die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen nach Maßgabe der Nr. 1.6 ANBest-I zulässig. ²Zudem ist es in geeigneten Fällen bei institutionellen Förderungen zulässig, die Zuwendung auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung (anstatt Ausgaben und Einnahmen) zu gewähren.
- 2.3.8 Nicht zuwendungsfähig sind ferner
- a) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar sind,
 - b) Kommunale Regiearbeiten sowie
 - c) Ausgaben, die ein Dritter von Gesetzes wegen zu tragen hat.
- 2.3.9 ¹Bei Projektförderungen können die zuwendungsfähigen Ausgaben oder ein Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben als pauschaler Betrag (**Ausgabenpauschale**) oder als Vomhundertsatz anderer zuwendungsfähiger Ausgaben (**Pauschalsatz**) bemessen werden. ²Die Pauschalierung muss auf Basis einer validen, nachprüfbaren Grundlage vorgenommen werden. ³Es ist festzulegen, welche Ausgaben von der Pauschalierung erfasst sind. ⁴Pauschalen sind so zu bemessen, dass ein systematisches Absinken der zuwendungsfähigen Ausgaben unter die Pauschale vermieden wird. ⁵Bei mehrjähriger Anwendung sind die Pauschalen spätestens nach vier Jahren auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

2.4 Deckungsmittel

- 2.4.1 ¹Die Ausgaben müssen durch die staatliche Zuwendung, die eigenen Mittel des Zuwendungsempfängers sowie gegebenenfalls vorhabenbezogene Einnahmen und Finanzierungsbeiträge Dritter gedeckt sein (Deckungsmittel). ²Dabei ist die staatliche Zuwendung in der Regel nachrangig gegenüber allen anderen verfügbaren Deckungsmitteln.
- 2.4.2 ¹Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe ist ein angemessener **Eigenanteil** des Zuwendungsempfängers an den anfallenden Ausgaben vorzusehen; der Eigenanteil ist, vorbehaltlich von Satz 4, in Form barer Mittel (Eigenmittel) zu erbringen. ²Angemessen ist, was dem Zuwendungsempfänger im Hinblick auf sein Eigeninteresse und seine finanzielle Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. ³Bei Projektförderungen soll der Zuwendungsempfänger zu mindestens 10 % an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt werden. ⁴Sind unentgeltliche Arbeitsleistungen als fiktive zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt worden, sind sie finanzierungsseitig in gleicher Höhe als Teil des Eigenanteils im Finanzierungsplan darzustellen; in solchen Fällen ist darauf zu achten, dass die Summe aus Zuwendung, vorhabenbezogenen Einnahmen und Finanzierungsbeiträgen Dritter nicht höher ist als die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne den fiktiven Ausgabenansatz. ⁵Beträgt die Höhe der staatlichen Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber (insbesondere der EU oder des Bundes) dem nicht entgegenstehen.
- 2.4.3 **Vorhabenbezogene Einnahmen** sind solche, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zum geförderten Vorhaben stehen, beispielsweise Eintrittsgelder, Sponsoring, Teilnahmegebühren oder Verwertungserlöse (Nr. 5.2.4).
- 2.4.4 ¹**Finanzierungsbeiträge Dritter** sind Geldleistungen, die der Bund, eine Kommune oder ein sonstiger Dritter beisteuert. ²Bestehende Fördermöglichkeiten des Bundes oder einer Kommune hat der Zuwendungsempfänger vorrangig in Anspruch zu nehmen. ³Zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter zählen auch steuerrechtliche Vergünstigungen. ⁴**Spenden** werden bei institutionellen Förderungen stets als Finanzierungsbeitrag Dritter angesetzt, bei Projektförderungen hingegen nur,
- wenn sie bei Fehlbedarfsfinanzierung explizit zweckgebunden für das zu fördernde Vorhaben gewährt werden, oder
 - soweit sie bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung explizit zweckgebunden für das zu fördernde Vorhaben gewährt werden und die vorgesehenen Eigenmittel überschreiten (zweckgebundene Spenden dürfen vorrangig zur Finanzierung des Eigenanteils verwendet werden, diesen aber nicht überkompensieren).
- ⁵Preisnachlässe von Auftragnehmern, die nachträglich in Form von „Spenden“ gewährt werden, sind keine Finanzierungsbeiträge Dritter, sondern von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

3. Antragsverfahren

3.1 Zuwendungsantrag

- 3.1.1 ¹Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines **Antrags**. ²Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.
- 3.1.2 ¹Ein Antrag auf **Projektförderung** besteht mindestens aus einer Projektbeschreibung, einem Ausgaben- und Finanzierungsplan und einer Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. ²Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist eine Aufstellung der mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und der zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel; Pauschalen (Nr. 2.3.9) können bereits bei der Antragstellung zugelassen werden. ³Wird eine Zuwendung für eine Baumaßnahme beantragt, sind dem Antrag die in Anlage 4 genannten Bauunterlagen beizufügen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 3.1.3 ¹Ein Antrag auf **institutionelle Förderung** umfasst mindestens einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan (Nr. 3.4 zu Art. 23), gegebenenfalls samt Überleitungsrechnung, sowie ein Arbeitsprogramm für den Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird. ²Bei erstmaliger Antragstellung ist darüber hinaus eine genaue Beschreibung des Unternehmens oder der

Einrichtung, bei Folgeanträgen gegebenenfalls eine Beschreibung zwischenzeitlicher Änderungen vorzulegen.

3.1.4 Jeder Zuwendungsantrag enthält ferner eine Erklärung

- a) ob allgemein für die Einrichtung oder das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht; in diesem Fall sind die Ausgaben im Ausgaben- und Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan ohne Umsatzsteuer anzugeben,
- b) ob für die Einrichtung oder das Vorhaben eine weitere Zuwendung von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand beantragt wird, sofern sich dies nicht bereits aus dem Ausgaben- und Finanzierungsplan oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt und
- c) entsprechend Nr. 3.4.4, sofern es sich bei der Förderung um eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 des Strafgesetzbuchs (StGB) handelt.

3.2 Antragsprüfung

3.2.1 ¹Die Bewilligungsstelle hat die Anträge zu prüfen. ²Dabei kann sie andere fachkundige staatliche oder nichtstaatliche Stellen beteiligen, indem sie diesen Stellen Vorprüfungstätigkeiten überträgt oder von diesen Stellen Stellungnahmen anfordert.

3.2.2 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen soll die zuständige baufachliche Stelle beteiligt werden (**baufachliche Prüfung**).

3.2.2.1 ¹Von der baufachlichen Prüfung ist abzusehen, wenn die voraussichtlichen Zuwendungen des Staates und des Bundes zusammen den Betrag von 2 500 000 € nicht übersteigen und keine besonderen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Baumaßnahme unwirtschaftlich ist. ²Wenn die Gesamtzuwendung den Betrag von 2 500 000 € übersteigt, aber höchstens einen Finanzierungsanteil von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ausmacht, erfolgt eine baufachliche Prüfung nur, wenn dies aus Sicht der Bewilligungsstelle im Einzelfall angezeigt ist. ³Wird die Zuwendung als zweckgebundenes (zinsverbilligtes) Darlehen gewährt, kann dabei vom umgerechneten Zuschusswert ausgegangen werden. ⁴Von der baufachlichen Prüfung ist ferner abzusehen, wenn der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen, Richtwerte oder Höchstwerte zugrunde gelegt werden.

3.2.2.2 Die baufachliche Stelle soll bereits im Stadium der Vorplanung beteiligt werden und sich dabei auch zu möglichen Erleichterungen oder notwendigen Ergänzungen der mit dem Antrag einzureichenden Bauunterlagen äußern.

3.2.2.3 ¹Die baufachliche Antragsprüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben. ²Das Ergebnis der Prüfung einschließlich etwaiger erforderlicher Auflagen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Satz 1 wird der Bewilligungsstelle mitgeteilt (baufachliche Stellungnahme).

3.3 Prüfvermerk

¹Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu dokumentieren. ²Dabei kann auf den Antrag, den Zuwendungsbescheid oder andere Unterlagen verwiesen werden. ³Soweit es sich nicht bereits aus einer Zuwendungsrichtlinie oder dem Zuwendungsbescheid ergibt, ist im Vermerk insbesondere einzugehen auf

- a) die Beihilferechtskonformität,
- b) die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- c) die Notwendigkeit und Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung,
- d) die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre,
- e) die Förderunschädlichkeit eines Vorhabenbeginns vor Bewilligung der Zuwendung (sofern ein solcher erfolgt ist), und
- f) das Einvernehmen bei Zuwendungen von mehreren Stellen der öffentlichen Hand.

3.4 Subventionserhebliche Tatsachen

- 3.4.1 ¹Bei einer Zuwendung nach Bundes- oder Landesrecht, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, sowie bei einer Zuwendung aus Mitteln der Europäischen Union (Subvention gemäß § 264 Abs. 8 StGB) sind dem Antragsteller im Zusammenhang mit dem Zuwendungsantrag die subventionserheblichen Tatsachen (Nrn. 3.4.2 und 3.4.3) vollständig und auf den jeweiligen Förderfall bezogen zu bezeichnen. ²Verweise auf Felder im Antrag sind dann ausreichend, wenn dort die subventionserheblichen Tatsachen vollständig und konkret angegeben sind. ³Abstrakte Beschreibungen in Zuwendungsrichtlinien, pauschale Verweise und nicht abschließende Aufzählungen genügen nicht. ⁴Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
- 3.4.2 ¹Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Zuwendungsrichtlinien sowie den Nebenbestimmungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung von Bedeutung sind (siehe § 264 Abs. 9 StGB in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes – BayStrAG – und § 2 Abs. 1 des Subventionsgesetzes – SubvG). ²Dazu gehören insbesondere solche,
- a) die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - b) die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Ausgaben- und Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nr. 3.1 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
 - c) von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
 - d) die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.4.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.4.4 Der Antragsteller hat im Zuwendungsantrag zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.
- 3.4.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsstelle dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

4. Bewilligung

4.1 Form und Inhalt eines Zuwendungsbescheides

- 4.1.1 ¹Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt. ²Eine mündliche Bewilligung ist nicht zulässig.
- 4.1.2 Der Zuwendungsbescheid muss mindestens enthalten
- a) die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
 - b) die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks (es bietet sich dazu insbesondere an, den Antrag einschließlich Projektbeschreibung zu Grundlage und Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären),
 - c) die Zuwendungsart (Projektförderung oder institutionelle Förderung),
 - d) die Finanzierungsform (Zuweisung, Zuschuss oder Darlehen),

- e) die Finanzierungsart, bei Anteilsfinanzierung unter Angabe des Fördersatzes,
- f) die Definition und die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben – bei Anwendung von Pauschalen einschließlich der Festlegung, welche Ausgaben von der Pauschale erfasst sind – sowie die vorgesehene Gesamtfinanzierung; es bietet sich an, dazu den (gegebenenfalls im Rahmen der Antragsprüfung geänderten) Ausgaben- und Finanzierungsplan, Haushalts- oder Wirtschaftsplan in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen,
- g) die Höhe der Zuwendung,
- h) den Bewilligungszeitraum; das ist der Zeitraum, innerhalb dessen das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss,
- i) die anzuwendenden Nebenbestimmungen (Nr. 5) einschließlich der Bestimmungen zur Auszahlung (Nr. 6) und zum Nachweis der Verwendung (Nr. 8), und
- j) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

4.1.3 Soweit im konkreten Fall einschlägig oder erforderlich, ist in den Zuwendungsbescheid ferner aufzunehmen

- a) die einschlägige beihilferechtliche Grundlage, sofern es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt,
- b) die Pflicht zur Vorlage von Zwischenberichten über den Fortgang des geförderten Vorhabens oder die aktuellen Aktivitäten der geförderten Einrichtung,
- c) die Unterrichtung über die Pflicht der Bewilligungsstelle zur Meldung der Zuwendung an die Finanzbehörden entsprechend § 93c Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO),
- d) die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend der Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung [VO (EU) 2016/679],
- e) bei Förderung desselben Zuwendungszwecks durch mehrere Stellen der öffentlichen Hand die Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- f) der Hinweis auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 3 SubvG,
- g) eine Weiterleitungsgenehmigung samt näherer Bestimmungen entsprechend der Nr. 7.

4.2 **Bewilligung unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung**

¹Die Höhe der Zuwendung soll regelmäßig nur vorläufig unter **Korrekturvorbehalt** festgesetzt werden, sofern darüber zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Ungewissheit besteht; die endgültige Höhe wird in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt. ²Der Zuwendungsbescheid muss eine Begründung enthalten, weshalb die Höhe der Zuwendung im vorliegenden Fall erst nach Umsetzung des Vorhabens endgültig festgesetzt werden kann. ³Eine vorbehaltlose Festsetzung im Zuwendungsbescheid soll nur erfolgen, wenn die Zuwendungshöhe bereits verbindlich festgestellt werden kann, etwa bei Festbetragsfinanzierungen oder wenn die Ausgaben vollständig pauschaliert sind, sowie in geeigneten Fällen des Art. 44a.

4.3 **Öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag**

¹Die Bewilligungsstelle kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (Art. 54 BayVwVfG). ²Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Zuwendungsbescheid sinngemäß.

4.4 **Zuwendungen von mehreren Stellen der öffentlichen Hand**

¹Sollen Zuwendungen sowohl vom Staat als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (**Komplementärfinanzierung**) oder ausnahmsweise von mehreren Stellen des Staates (**Mehrfachförderung**) bewilligt werden, soll in geeigneten Fällen eine gemeinsame Bewilligung durch eine einzige Behörde erfolgen. ²In jedem Fall ist sicherzustellen, dass dem Zuwendungsempfänger keine divergierenden Bestimmungen aufgegeben werden. ³Der Verwendungsnachweis soll nur durch eine der beteiligten Stellen geprüft werden (erfolgt die Prüfung durch einen anderen Zuwendungsgeber, ist der Oberste Rechnungshof vor Bewilligung zu unterrichten).

4.5 Zuleitung an den Obersten Rechnungshof (ORH)

¹Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge mit einem Zuwendungsbetrag ab 50 000 € sind dem ORH in elektronischer Form (<https://formularserver.bayern.de/zuleitungen>) zu übermitteln, soweit er nicht allgemein für bestimmte Förderprogramme oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet. ²Die Zuleitung nach Satz 1 umfasst auch spätere Bescheide und Verträge, mit denen die Höhe der Zuwendung geändert wird (einschließlich des Schlussbescheids bei einer Vorbehaltsfestsetzung), und zwar auch dann, wenn die endgültig festgesetzte Höhe der Zuwendung unter 50 000 € liegt. ³In Fällen einer Teilbewilligung an Gebietskörperschaften (Nr. 12.3) sind ab einem (voraussichtlichen) Gesamtzuwendungsbetrag von 50 000 € alle in diesem Rahmen gewährten Teilbewilligungen zu übermitteln.

5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

5.1.1 ¹Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I, Anlage 1) oder zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2) sind inhaltsgleich in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen oder unverändert dem Zuwendungsbescheid als Anlage beizufügen. ²Wird bei einer Zuwendung für Baumaßnahmen die zuständige baufachliche Stelle beteiligt, sind zusätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anlage 3) in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen. ³Werden die in den Sätzen 1 und 2 genannten Nebenbestimmungen unmittelbar in den Zuwendungsbescheid aufgenommen, müssen Nebenbestimmungen, die zweifelsfrei nicht einschlägig sein werden, nicht aufgenommen werden.

5.1.2 In Fällen der Nr. 4.4 dürfen anstelle der Nebenbestimmungen nach diesen Verwaltungsvorschriften auch die Nebenbestimmungen eines anderen beteiligten Zuwendungsgebers auferlegt werden.

5.2 Weitere Nebenbestimmungen

5.2.1 Bei Zuwendungen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist regelmäßig eine Verpflichtung des Zuwendungsempfängers vorzusehen, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die staatliche Förderung zu informieren.

5.2.2 ¹Im Zuwendungsbescheid kann eine begrenzte oder unbegrenzte Überschreitung der Einzelansätze des Ausgaben- und Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplans zugelassen werden, sofern die Überschreitung bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird (für Projektförderungen im Wege einer Festbetragsfinanzierung vgl. Nr. 1.2 Satz 4 ANBest-P). ²Bei der Förderung von Baumaßnahmen ist grundsätzlich eine vollständige Flexibilisierung innerhalb des Gesamtergebnisses des Ausgaben- und Finanzierungsplans vorzusehen.

5.2.3 ¹Werden im Rahmen einer Projektförderung Gegenstände erworben oder hergestellt, ist vorbehaltlich von Satz 2 im Zuwendungsbescheid zu regeln, wie lange diese für den Zuwendungszweck verwendet werden müssen (zeitliche Bindung). ²Von der Festlegung einer zeitlichen Bindung kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben oder das staatliche Interesse nicht über den Bewilligungszeitraum hinaus fort dauert oder der Einzelwert der Gegenstände nicht mehr als 800 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt. ³Soweit nicht im konkreten Fall anzuwendende Vorgaben der EU oder des Bundes abweichende Zeiträume vorsehen, beträgt die zeitliche Bindung für

- a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO) 25 Jahre,
- b) Infrastruktur und Bauinvestitionen (soweit nicht Buchst. a) zwölf Jahre,
- c) IT und Kommunikationstechnik drei Jahre und
- d) alle anderen Gegenstände fünf Jahre.

5.2.4 Werden im Rahmen einer Projektförderung Gegenstände von erheblichem Wert erworben oder hergestellt, kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden, dass mit diesen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums oder der zeitlichen Bindung in einer bestimmten Weise zu verfahren ist (z. B. Veräußerung, Übereignung, Abgeltung des Restwerts).

5.2.5 ¹Bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen an nicht-kommunale Zuwendungsempfänger kann zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ein Vorbehalt dinglicher Rechte an

Gegenständen vorgesehen werden. ²Werden aus einer Zuwendung von mehr als 500 000 € an nicht-kommunale Zuwendungsempfänger Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte erworben, ist regelmäßig die Bestellung eines Grundpfandrechts vorzusehen.

5.2.6 ¹Bei Darlehen oder bedingt rückzahlbaren Zuwendungen sind Regelungen zur Rückzahlung und Verzinsung sowie eine Sicherung des Erstattungsanspruchs vorzusehen. ²Hinsichtlich der in Betracht kommenden Sicherheitsleistungen gelten die Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 zu Art. 59 sinngemäß.

5.2.7 ¹Verfügt der Zuwendungsempfänger über Schutzrechte (z. B. Patent oder Gebrauchsmuster), kann, soweit dies zur Befriedigung des staatlichen Interesses erforderlich ist, die Einräumung von Benutzungsrechten oder die Übertragung von Schutzrechten auf den Staat verlangt werden. ²Wird der Zuwendungsempfänger im Zuge der Zuwendung Inhaber von Schutzrechten, kann zudem eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten vorgesehen werden.

6. Auszahlung von Fördermitteln

6.1 Auszahlung nach Bestandskraft

¹Auszahlungen sollen in der Regel erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. ²Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers (Anforderungsverfahren) oder zu festgelegten Auszahlungsterminen. ³Zuwendungen an Kommunen bis 100 000 € sowie an sonstige Zuwendungsempfänger bis 10 000 € können davon abweichend bereits unmittelbar nach Bewilligung in einer Summe ausgezahlt werden. ⁴Die Auszahlungsmodalitäten sind im Zuwendungsbescheid festzulegen.

6.2 Feste Auszahlungstermine

¹In allen geeigneten Fällen sollen Auszahlungstermine im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. ²Bei der Festlegung des Auszahlungsturnus und der Teilraten ist auf den Refinanzierungsbedarf des Zuwendungsempfängers sowie die wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel zu achten. ³Bei Projektförderungen soll ein Teil der Zuwendung erst nach Abschluss der Verwendungsprüfung ausgezahlt werden (Einbehalt). ⁴Die Auszahlungen erfolgen ohne Antrag und sind nicht an eine Verwendungsfrist gebunden.

6.3 Anforderungsverfahren

¹Ist der Zuwendungsfall für die Festlegung fester Auszahlungstermine nicht geeignet, ist die Auszahlung bedarfsgerechter Teilraten jeweils durch den Zuwendungsempfänger zu beantragen (Anforderungsverfahren). ²Im Zuwendungsbescheid sind die näheren Bestimmungen zum Anforderungsverfahren festzulegen, insbesondere

- a) ob Auszahlungen nur für bereits fällige Zahlungen oder auch für erst innerhalb eines angemessenen Zeitraums fällige Zahlungen angefordert werden dürfen; wird eine Anforderung für künftig fällige Zahlungen zugelassen, ist der Zeitraum der vorschüssigen Betrachtung (Verwendungsfrist) zu bestimmen und auf eine etwaige Verzinsung nach Art. 49a Abs. 4 BayVwVfG bei nicht fristgerechter Verwendung hinzuweisen,
- b) bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung die jeweils anteilige und bei Fehlbedarfsfinanzierung die nachrangige Verwendung der Zuwendung gegenüber den vorgesehenen weiteren Deckungsmitteln, und
- c) bei Projektförderungen ein Einbehalt entsprechend Nr. 6.2 Satz 3.

7. Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

7.1 Grundsätzliches zur Weiterleitung

¹Die Bewilligungsstelle kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte (Letztempfänger) weiterleiten darf. ²Die Weiterleitung erfolgt in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form. ³Die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts oder durch natürliche Personen setzt eine Beleihung voraus. ⁴Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten. ⁵Voraussetzung ist, dass sowohl der Erstempfänger als auch der Letztempfänger ein Eigeninteresse an der Umsetzung des Vorhabens haben. ⁶Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.

7.2 Inhalt der Weiterleitungsgenehmigung

- 7.2.1 ¹Wird der Erstempfänger im Zuwendungsbescheid berechtigt, Fördermittel an Letztempfänger **durch öffentlich-rechtlichen Bescheid weiterzuleiten**, ist er zu verpflichten, im Rahmen des Weiterleitungsverhältnisses die einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere Art. 48 bis 49a BayVwVfG, anzuwenden. ²Erforderlichenfalls sind in den Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger ermessenslenkende Vorgaben oder ein Zustimmungsvorbehalt der Bewilligungsstelle bei Ermessensentscheidungen aufzunehmen.
- 7.2.2 Wird der Erstempfänger im Zuwendungsbescheid berechtigt, Fördermittel an Letztempfänger **durch privatrechtlichen Vertrag weiterzuleiten**, ist er zu verpflichten, in diesem Vertrag vorzusehen
- a) ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt insbesondere gegeben ist, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 - der Letztempfänger bestimmten – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) die Anerkennung der Rücktrittsgründe und Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger und
 - c) die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 7.2.3 In beiden Fällen sind im Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger festzulegen
- a) die Maßnahmen, für die Fördermittel weitergeleitet werden dürfen,
 - b) der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
 - c) die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
 - d) die wesentlichen Bestimmungen, die für die Weiterleitung gelten sollen (vgl. Nr. 4.1.2 Buchst. c bis i); dabei ist gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsstelle sowie für den Obersten Rechnungshof (Art. 91 BayHO) vorzusehen,
 - e) den ausdrücklichen Hinweis, dass der Erstempfänger für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger verantwortlich ist, ihm ein etwaiges Fehlverhalten der Letztempfänger zuzurechnen ist und er gegebenenfalls dafür dem Staat gegenüber einstehen muss.

8. Nachweis der Verwendung

8.1 Allgemein geltende Vorschriften

- 8.1.1 Die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Nachweis der Verwendung sind soweit erforderlich um nähere Anforderungen an den Sachbericht sowie entsprechend den nachstehenden Vorgaben zu konkretisieren.
- 8.1.2 ¹Dem Nachweis müssen grundsätzlich keine **Belege**, Verträge und sonstige mit der Zuwendung zusammenhängende Unterlagen beigelegt werden. ²Die Bewilligungsstelle kann verlangen, dass abweichend davon bestimmte Unterlagen bereits mit dem Nachweis vorzulegen sind.

8.2 Vorlagefrist

¹Die Frist für die Vorlage des Nachweises beträgt grundsätzlich sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums. ²Die Bewilligungsstelle kann im Zuwendungsbescheid eine abweichende Vorlagefrist festlegen. ³Für den Fall, dass eine Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vollständig abgerechnet werden kann, ist die Vorlage eines vorläufigen Nachweises zu verlangen. ⁴Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern Fördermittel auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht vollständig oder nur unter Vorbehalt ausgezahlt wurden.

8.3 Ergänzende Regelungen bei institutionellen Förderungen

Bei institutionellen Förderungen kann vorgesehen werden, dass der Verwendungsnachweis zu ergänzen ist

- a) um einen Bericht eines sachverständigen Prüfers (z. B. eines Wirtschaftsprüfers) über die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung;
- b) bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers um eine Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung auf Einnahmen und Ausgaben.

8.4 Nachweis bei Baumaßnahmen

¹Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen richtet sich, sofern die baufachliche Stelle beteiligt wird, der Nachweis der Verwendung nach Nr. 3 NBest-Bau; bei Baumaßnahmen, die keine Hochbaumaßnahmen sind, ist im Zuwendungsbescheid soweit erforderlich ergänzend festzulegen, wie das Bauausgabebuch zu gliedern ist. ²Im Zuwendungsbescheid kann bestimmt werden, dass auch dann, wenn keine baufachliche Prüfung erfolgt, der Verwendungsnachweis entsprechend Nr. 3 NBest-Bau zu führen ist.

8.5 Nachweis bei unentgeltlichen Arbeitsleistungen

¹Sind unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen als fiktive zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt worden, müssen diese in geeigneter Weise (z. B. durch Stundenlisten) dokumentiert werden. ²In den Zuwendungsbescheid sind dazu entsprechende Vorgaben aufzunehmen.

8.6 Nachweis bei pauschalieren Ausgaben

8.6.1 Soweit bei Projektförderungen Ausgaben entsprechend den Vorgaben der Nr. 2.3.9 pauschal bemessen wurden, ist im zahlenmäßigen Nachweis keine Angabe der tatsächlichen Höhe dieser Ausgaben erforderlich.

8.6.2 ¹Im Falle von **Ausgabenpauschalen** ist stattdessen nachzuweisen, dass insoweit das Vorhaben wie bewilligt durchgeführt wurde. ²In den zahlenmäßigen Nachweis hat der Zuwendungsempfänger den der Umsetzung entsprechenden Betrag der Ausgabenpauschale zu übernehmen.

8.6.3 ¹Bei **Pauschalsätzen** sind im zahlenmäßigen Nachweis die tatsächlich angefallenen direkt abrechenbaren Ausgaben, auf die sich der Pauschalsatz bezieht, anzugeben. ²Auf Basis dieses Betrags und des bewilligten Pauschalsatzes hat der Zuwendungsempfänger sodann eine Korrektur der Pauschale vorzunehmen.

8.7 Verwendungsbestätigung

¹Bei Projektförderungen, die als Festbetragsfinanzierung oder vollständig auf Basis von Ausgabenpauschalen gewährt werden und die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden, dass der Nachweis in vereinfachter Form mittels **Verwendungsbestätigung nach Muster 1** zu erbringen ist. ²Dabei darf das zuständige Staatsministerium oder die Bewilligungsstelle das Muster insoweit anpassen, als

- a) Nr. 3 des Musters um konkret abzufragende Angaben ergänzt werden kann, und
- b) in Nr. 4.3 Buchst. b (sowie in der Ausfüllhilfe) des Musters nicht angewandte Arten von Ausgaben und Pauschalen weggelassen sowie weitere Untergliederungen oder abweichende Benennungen und Erläuterungen vorgenommen werden können.

9. Überwachung der Verwendung

9.1 Überwachung durch die Bewilligungsstelle

¹Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung während der Durchführung begleitend zu überwachen. ²Die begleitende Überwachung beginnt mit der Bewilligung und endet mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraums oder der zeitlichen Bindung (Nr. 5.2.3), sofern eine solche auferlegt wurde. ³Grundsätzlich kann die Überwachung auf die allgemeine Kommunikation mit dem Zuwendungsempfänger (z. B. Nr. 5 ANBest-P) beschränkt werden; nur, soweit es mit Blick auf die Höhe der Zuwendung, die Komplexität des Vorhabens oder die Erfahrung des Zuwendungsempfängers angezeigt ist, soll dies um weitere Instrumente ergänzt werden.

9.2 Überwachung durch die baufachliche Stelle

¹Wurde bei einer Zuwendung für Baumaßnahmen die zuständige baufachliche Stelle beteiligt, soll diese während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der auferlegten technischen Nebenbestimmungen überprüfen. ²Feststellungen, die für die Bewilligungsstelle von Bedeutung sein können, sind ihr umgehend mitzuteilen. ³Die staatliche baufachliche Stelle kann eine kommunale Bauverwaltung ersuchen, die Überwachung der Bauausführung ganz oder teilweise zu übernehmen.

9.3 Überwachungslisten

¹Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr nach Haushaltsstellen gegliederte Übersichten zu führen, aus denen Empfänger, Bezeichnung der Maßnahme und Höhe der Zuwendung, der vorgeschriebene Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und der Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung ersichtlich sind. ²Dem Obersten Rechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersichten nach Satz 1 mitzuteilen. ³Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

10. Verwendungsprüfung

10.1 Schritt 1: Cursorische Prüfung

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischennachweises, Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist im Rahmen einer cursorischen Prüfung zu untersuchen, ob

- a) der Nachweis vollständig vorgelegt wurde,
- b) sich die Projektdurchführung laut Sachbericht mit dem genehmigten Projekt deckt (Schlüssigkeitsprüfung des Sachberichts),
- c) Hinweise auf einen Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns erkennbar sind, und
- d) der Ausgaben- und Finanzierungsplan eingehalten wurde oder sich insbesondere die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindert haben oder weitere Deckungsmittel hinzugekommen sind (Schlüssigkeitsprüfung des zahlenmäßigen Nachweises); sofern unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen als fiktive Ausgaben anerkannt wurden, umfasst dies auch die Prüfung, ob Nr. 2.3.7.1 Satz 3 und Nr. 2.4.2 Satz 4 Halbsatz 2 eingehalten werden.

10.2 Schritt 2: Vertiefte Prüfung

10.2.1 In einem zweiten Schritt sind die Zwischennachweise, Verwendungsnachweise und Verwendungsbestätigungen vertieft zu prüfen.

10.2.2 ¹Die vertiefte Prüfung soll **bei Projektförderungen** – neben den Fällen, bei denen in der cursorischen Prüfung Mängel festgestellt wurden – auf eine **stichprobenweise Auswahl** von zu prüfenden Zuwendungsfällen begrenzt werden. ²Dabei soll ein Anteil von 10 % aller Zuwendungsfälle des Förderprogramms nicht unterschritten werden. ³Bei der Stichprobenziehung können beispielsweise folgende Aspekte einfließen:

- a) angemessene Mindestzahl an Zuwendungsfällen und Anteil am Fördervolumen,
- b) besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,
- c) Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen,
- d) Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Prüfungen oder
- e) prüfungswürdige Tatbestände (z. B. ausgewählte Ausgabengruppen, Auftragsvergaben, hohe Ausgaben).

- 10.2.3 ¹Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob
- a) der Nachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
 - b) die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist und
 - c) das geförderte Vorhaben in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt worden ist.

²Im Rahmen der vertieften Prüfung sind **stichprobenweise Belege, Verträge und sonstige mit der Zuwendung zusammenhängende Unterlagen anzufordern**. ³Dabei sollen die Unterlagen möglichst elektronisch oder als Kopie angefordert werden; wurden ausnahmsweise Originalbelege angefordert, sind diese nach Abschluss der Prüfung an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. ⁴Sofern erforderlich können ergänzende Erläuterungen verlangt und örtliche Erhebungen durchgeführt werden. ⁵Soweit Ausgaben pauschaliert wurden, erfolgt keine Prüfung der tatsächlichen Ausgaben (vgl. Nr. 8.6) und keine Vergabepfung. ⁶Die vertiefte Prüfung kann den gesamten Zuwendungsfall umfassen oder sich auf Teilbereiche oder Stichproben beschränken.

- 10.2.4 ¹Wird der Verwendungsnachweis einer Zuwendung für Baumaßnahmen, bei der die zuständige fachliche Stelle beteiligt wird, vertieft geprüft, erfolgt auch eine **baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises** durch die baufachliche Stelle. ²Die baufachliche Verwendungsprüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausführung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben ³Mängel und Änderungen gegenüber den Bauunterlagen sowie Abweichungen von den bewilligten Ausgaben sind zu vermerken und baufachlich zu werten. ⁴Sofern die Feststellungen eine Änderung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Folge haben, ist dies im Prüfvermerk an die Bewilligungsstelle zu dokumentieren.
- 10.2.5 Die vertiefte Prüfung soll innerhalb von einem Jahr nach vollständiger Vorlage des Nachweises abgeschlossen werden.

10.3 **Prüfvermerk**

- ¹Das Ergebnis der Verwendungsprüfung ist zu dokumentieren. ²Dabei ist festzuhalten
- a) welche Unterlagen vorgelegt wurden (einschließlich des Eingangsdatums),
 - b) bei vertiefter Prüfung der Prüfumfang (siehe Nr. 10.2.3 Satz 6),
 - c) ob eine Rückforderung erforderlich ist, sowie
 - d) ob sich aus der Verwendungsprüfung Auswirkungen auf künftige Bewilligungen ergeben.
- ³Die prüfende Stelle stellt den nach Nr. 4.4 beteiligten Stellen den Nachweis und den Prüfvermerk zur Verfügung.

11. **Rückforderung und Verzinsung**

11.1 **Allgemeines**

Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf und sonstige Erledigung von Zuwendungsbescheiden sowie Erstattung und Verzinsung richten sich nach den jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften sowie den nachfolgenden ermessenleitenden Vorgaben.

11.2 **Verstoß gegen die zeitliche Bindung**

¹Bei einem Verstoß gegen die zeitliche Bindung ist in der Regel ausgehend von dem auf den Gegenstand entfallenden Zuwendungsbetrag zeitanteilig („pro rata temporis“) ein Teilwiderauf vorzunehmen. ²Davon kann die Bewilligungsstelle absehen, wenn

- a) der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, oder
- b) die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsstelle für andere im staatlichen Interesse liegende Zwecke verwendet werden.

11.3 Verstoß gegen Vergabeauflagen

- 11.3.1 ¹Hat der Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Aufträgen die ab 1. Januar 2023 geltende Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen oder eine inhaltlich entsprechende Bestimmung zu beachten und verstößt er gegen diese Auflage, so erfolgt im Regelfall ein Teilwiderruf, bei dem die Aufträge, bei denen Auflagenverstöße festgestellt wurden, von der Zuwendung ausgeschlossen werden. ²Würde ein Teilwiderruf nach Satz 1 zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann stattdessen eine pauschale Kürzung vorgenommen werden; als Richtwert dafür sind 20 bis 25 % der Gesamtzuwendung anzusetzen, der bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl über- als auch unterschritten werden kann.
- 11.3.2 ¹Ist dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid die Beachtung öffentlicher Vergabevorschriften auferlegt, so ist bei einem „schweren Vergabeverstoß“ im Sinne des Satzes 3 entsprechend Nr. 11.3.1 zu verfahren. ²Anderenfalls sind lediglich die feststellbaren vermeidbaren Mehrausgaben, die durch die Nichtbeachtung oder fehlerhafte Anwendung der Vergabevorschriften entstanden sind, mittels Teilwiderruf von der Zuwendung auszuschließen. ³Schwere Vergabeverstöße im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere vor
- bei Direktaufträgen, Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen,
 - bei einer ungerechtfertigten Einschränkung des Wettbewerbs (zum Beispiel lokale Begrenzung des Bieterkreises) sowie vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen einer vergaberechtlich erforderlichen europaweiten Bekanntmachung,
 - bei Übergehen oder Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch grob vergaberechtswidrige Wertung,
 - bei vorsätzlichen Verstößen gegen Grundsätze nach § 2 Abs. 1 und 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), § 2 Abs. 1 und 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - bei Vergabe an einen Generalübernehmer, sofern dies nicht zugelassen ist, oder
 - bei fehlender oder fehlerhafter Dokumentation mit der Folge, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens nicht nachgewiesen werden kann.
- 11.3.3 Ein Teilwiderruf erfolgt nicht, wenn die aus dem Auftrag, bei dem der Vergabeverstoß begangen wurde, resultierenden Ausgaben nach Nr. 2.3.9 pauschaliert wurden (vgl. Nr. 10.2.3 Satz 5) oder ohnehin nicht zuwendungsfähig sind.
- 11.3.4 ¹Bei Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union sind die „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“, zu beachten. ²Soweit die Kommission für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Abweichungen zulässt und keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten Nrn. 11.3.1 bis 11.3.3.

11.4 Verrechnung der Rückzahlungspflicht bei institutionellen Förderungen

Hat der Empfänger einer institutionellen Förderung Fördermittel zu erstatten, soll anstatt einer Rückzahlungsaufforderung vorrangig eine Verrechnung mit den künftig auszahlenden Fördermitteln erfolgen.

11.5 Bagatellregelung

¹Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sollen unterbleiben, wenn dadurch eine Pflicht zu Erstattung bereits ausgezahlter Zuwendungen von nicht mehr als 1 000 € eintreten würde. ²Eine Rückforderung aus anderen Gründen soll ebenfalls unterbleiben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 € nicht übersteigt.

11.6 Zinsen

¹Zinsen sollen nicht erhoben werden, wenn der Gesamtzinsanspruch weniger als 500 € beträgt oder der Zuwendungsempfänger den Erstattungsbetrag innerhalb der von der Bewilligungsstelle festgesetzten Frist zurückzahlt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger den Rückforderungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat (insbesondere in Fällen des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

12. Zuwendungen an Gebietskörperschaften

12.1 Anwendungsbereich

Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und an öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse unter Beteiligung von Gebietskörperschaften, für deren Wirtschaften die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, die Landkreiswirtschaft oder die Bezirkswirtschaft im Grundsatz entsprechend gelten, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

12.2 Ausschluss von institutioneller Förderung und Fehlbedarfsfinanzierung

Zuwendungen werden ausschließlich zur Projektförderung und grundsätzlich nicht im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

12.3 Teilbewilligungen

¹Bei Vorhaben, deren Umsetzung sich über mehrere Jahre erstreckt, können Teilbewilligungen beantragt und gewährt werden. ²Dabei wird, soweit Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind, bereits im ersten Zuwendungsbescheid die Höhe der gesamten Zuwendung festgesetzt. ³Anderenfalls soll eine unverbindliche Inaussichtstellung der voraussichtlichen Gesamthöhe der Zuwendung erfolgen.

12.4 Nutzungsänderung bei Bauvorhaben

¹Eine anderweitige Verwendung geförderter Bauvorhaben gilt nicht als zweckwidrig im Sinne des Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, wenn der ursprüngliche Bedarf (und damit das staatliche Interesse) während der zeitlichen Bindung (Nr. 5.2.3) weggefallen ist und die Folgeverwendung der Erfüllung anderer kommunaler Zwecke dient. ²Dementsprechend erfolgt in diesen Fällen abweichend von Nr. 11.2 kein Teilwiderruf. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern geförderte Bauvorhaben vermietet und hieraus Mieteinnahmen erzielt werden.

13. Vereinfachtes Verfahren (Art. 44a)

13.1 Vorlage und Prüfung des Nachweises

13.1.1 ¹Ein Nachweis über die Verwendung der Zuwendung muss nach Art. 44a Abs. 1 Satz 1 nicht in jedem Fall, sondern nur nach entsprechender Aufforderung durch die Bewilligungsstelle vorgelegt werden. In den Zuwendungsbescheid ist deshalb folgende Regelung aufzunehmen:

„Ein Nachweis ist (abweichend von Nr. 7.1 ANBest-P) nur dann vorzulegen, wenn die Bewilligungsstelle dies ausdrücklich verlangt.“

13.1.2 ¹Ein Nachweis ist zu verlangen, wenn Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung vorliegen sowie darüber hinaus in mindestens 10 % aller Art. 44a -Fälle des Förderbereichs. ²Für die Stichprobenauswahl kann Nr. 10.2.2 Satz 2 und 3 entsprechend angewendet werden. ⁴Soll ein Zuwendungsempfänger zur Vorlage eines Nachweises aufgefordert werden, erfolgt dies in Textform mit einer angemessenen Fristsetzung.

13.1.3 Die Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises soll dem Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf der Frist zur Mitteilung einer nicht vollständigen Verwendung (Nr. 13.2) zugehen; sie muss ihm innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu erwarten war, zugegangen sein.

13.1.4 Abweichend von Nr. 10.2.2 Satz 1 sind alle Nachweise vertieft zu prüfen.

13.2 Mitteilungspflicht

Mit Blick auf die Widerrufsregelung des Art. 44a Abs. 1 Satz 3 sollte in den Zuwendungsbescheid folgende Regelung aufgenommen werden; die Frist für die Mitteilung sollte längstens auf zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu erwarten war, festgesetzt werden:

„Der Bewilligungsstelle ist unverzüglich, spätestens aber bis (...) anzuzeigen, wenn nicht der gesamte bewilligte Zuwendungsbetrag zur Umsetzung des Vorhabens benötigt wird (siehe dazu Nr. 2 ANBest-P). Die Zuwendung wird dann in der Regel auf die zur Umsetzung erforderliche Höhe reduziert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Art. 44a Abs. 1 Satz 3 BayHO ein vollständiger Widerruf des Zuwendungsbescheids erfolgt, wenn innerhalb der vorgenannten Frist keine entsprechende Mitteilung bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist

und eine Verwendungsprüfung ergeben sollte, dass die Zuwendung nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verwendet worden ist.“

13.3 Belegaufbewahrungspflicht

In den Zuwendungsbescheid ist folgende Regelung aufzunehmen, wobei die Frist auf fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu erwarten ist, festzusetzen ist:

„Die Belegaufbewahrung richtet sich nach Nr. 6 ANBest-P. Sofern die Bewilligungsstelle keinen Nachweis über die Verwendung der Förderung verlangt, sind die Belege bis zum 31. Dezember (...) aufzubewahren.“

13.4 Widerruf nach Art. 44a Abs. 1 Satz 3

¹Art. 44a Abs. 1 Satz 3 enthält eine spezialgesetzliche Widerrufsvorschrift, die Art. 49 Abs. 2a Nr. 1 BayVwVfG vorgeht und bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einen vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheids zur Folge hat. ²Von einem vollständigen Widerruf soll abgesehen werden, wenn der nicht zweckentsprechend verwendete Teilbetrag der Zuwendung 1 000 € nicht übersteigt.

14. Erfolgskontrolle

¹Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend sind die zuständigen obersten Staatsbehörden verpflichtet, bei Zuwendungen eine Erfolgskontrolle durchzuführen oder durchführen zu lassen. ²Dabei können ressortspezifische Besonderheiten (z. B. eigenständige Evaluierungsverfahren) berücksichtigt werden, sofern sie zur Feststellung des Erfolgs geeignet sind. ³Für Förderprogramme ist eine begleitende und in regelmäßigen Abständen eine abschließende Erfolgskontrolle entsprechend der Nr. 7 zu Art. 7 mit den dort definierten Bestandteilen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) durchzuführen. ⁴Die abschließende Erfolgskontrolle umfasst auch eine Prüfung, ob der Förderumfang reduziert werden kann, sowie bei Anwendung von Pauschalen deren Angemessenheit.

15. Ausnahmen und ergänzende Regelungen

15.1 Zulässigkeit von Ausnahmen

¹Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 100 000 €, kann das zuständige Staatsministerium **Ausnahmen** von den Nrn. 1 bis 7, 9 und 11 bis 13 zulassen. ²Für darüberhinausgehende Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 13 hat das zuständige Staatsministerium die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums einzuholen.

15.2 Erlass von Zuwendungsrichtlinien

¹Für Förderprogramme kann das zuständige Staatsministerium besondere Verwaltungsvorschriften in Form von Zuwendungsrichtlinien nach den Vorgaben der Anlage 5 erlassen. ²Die Einrichtung neuer sowie die Änderung oder Verlängerung bestehender Zuwendungsrichtlinien bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums (siehe Art. 40 sowie gegebenenfalls Nr. 15.1) und der Anhörung des Obersten Rechnungshofes (Art. 103). ³Im Rahmen der Vorlage des Richtlinienentwurfs hat das zuständige Staatsministerium insbesondere einzugehen auf

- a) das staatliche Interesse und die daraus abgeleiteten Programmziele, sofern diese nicht direkt in die Zuwendungsrichtlinie aufgenommen werden, sowie
- b) die Herleitung von pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben und Festbeträgen.

15.3 Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zum Zuwendungsrecht

Ergänzende oder abweichende **allgemeine Verwaltungsvorschriften** dürfen nur erlassen werden, soweit diese nach der Eigenart des Zuwendungsbereichs erforderlich sind oder der Vereinfachung dienen; Nr. 15.2 gilt entsprechend.

15.4 Klärung von Grundsatzfragen

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften ergeben, sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium zu klären.

15.5 Zustimmungsvorbehalt des ORH

¹Soweit Regelungen nach den Nrn. 15.1 bis 15.4 den Nachweis der Verwendung (Nrn. 8, 13.1.1 und 13.3) betreffen, ist vor Inkraftsetzung der Regelung das Einvernehmen mit dem ORH herzustellen (Art. 44 Abs. 1 Satz 4).

16. Abschließende Hinweise

- 16.1 ¹Das Zuwendungsverfahren soll, soweit das möglich ist, **digital abgewickelt** werden (Art. 5 Abs. 1, Art. 19, Art. 20 BayDiG). ²Die Übermittlung elektronischer Dokumente richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 3a und 37 BayVwVfG sowie Art. 16, 23 und 31 BayDiG). ³Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 begründen kein Schriftformerfordernis im Sinne des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG.
- 16.2 Die vorstehenden Verwaltungsvorschriften gelten für den Staat als Zuwendungsgeber auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Staates an dem Zuwendungsempfänger (Nr. 1.2 zu Art. 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.
- 16.3 Die Nrn. 1 bis 15 gelten für Sondervermögen des Staates entsprechend.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

¹Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. ²Sie sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Verwendung der Zuwendung

- 1.1 ¹Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. ²Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 ¹Alle eigenen Mittel (mit Ausnahme zugelassener Rückstellungen und Rücklagen, siehe Nr. 1.6), die staatliche Zuwendung und alle weiteren Einnahmen des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. ²Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. ³Die Einzelansätze des Haushalts- oder Wirtschaftsplans dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle überschritten werden, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist.
- 1.3 ¹Der Zuwendungsempfänger darf seinen Beschäftigten kein höheres Entgelt gewähren, als ein vergleichbarer Beschäftigter im öffentlichen Dienst erhalten würde (Besserstellungsverbot). ²Ist eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen, sind Personalausgaben, auch innerhalb des dafür im Haushalts- oder Wirtschaftsplan eingeplanten Gesamtansatzes, nur zuwendungsfähig bis zur Höhe der an einen vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährten tariflichen Leistungen. ³Personalausgaben, die das öffentliche Leistungsniveau überschreiten, werden entsprechend gekürzt (Kappung). ⁴Sind im Wirtschaftsplan Stellen, die über die höchste Entgeltgruppe des TV-L und des TVöD hinausgehen, ohne Angabe der Höhe des Entgelts ausgebracht, bedarf die Festsetzung des Entgelts in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- 1.4 ¹Versicherungen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie im Zuwendungsbescheid zugelassen sind. ²Vor dem Abschluss neuer Versicherungen, die bisher nicht zugelassen wurden, ist die Zustimmung der Bewilligungsstelle einzuholen, sofern keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.
- 1.5 Die Zuwendung darf nicht für Vorhaben verwendet werden, die sich gegen Verfassungsschutzgüter im Sinne des Art. 3 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) richten.
- 1.6 ¹Die Bildung von gesondert ausgewiesenen Rückstellungen und von Rücklagen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch – HGB) vorgeschrieben sind. ²Zudem darf eine freie Rücklage in Höhe von bis zu 20 % des Haushalts- oder Wirtschaftsplans gebildet werden.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Wenn sich nach Erlass des Zuwendungsbescheids die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren oder die Einnahmen oder Finanzierungbeteiligungen Dritter erhöhen, so wird – sofern der Betrag nicht entsprechend Nr. 1.6 einer Rücklage zugeführt werden kann – die Zuwendung ermäßigt
- 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund oder einem anderen Land im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet,
- 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung um den Betrag, um den die Gesamtsumme aus Zuwendung und allen Einnahmen die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben überschreitet.

- 2.2 Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 ¹Vor der Vergabe eines Auftrags sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. ²Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. ³Angebotseinholung, eingegangene Angebote und Auswahlgründe sind zu dokumentieren.
- 3.2 Aufträge im Wert von bis zu 100 000 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.
- 3.3 ¹Anbieter, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (Nr. 3.1) oder an die ein Auftrag vergeben wird (Nr. 3.2), müssen fachlich und personell in der Lage sein, den zu vergebenden Auftrag auszuführen. ²Der Zuwendungsempfänger soll zwischen den Anbietern wechseln, die er zur Abgabe eines Angebots auffordert oder an die er einen Auftrag direkt vergibt.

4. Inventarisierungspflicht

¹Für Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, ist eine Inventarliste zu führen, aus der Art und Anzahl der gelisteten Gegenstände, der Anschaffungs- oder Herstellungswert sowie der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung hervorgehen. ²Soweit der Staat Eigentümer des Gegenstandes ist oder aufgrund einer Regelung im Zuwendungsbescheid wird, sind die Gegenstände in der Inventarliste besonders zu kennzeichnen. ³Wenn der Zuwendungsempfänger nach der kaufmännischen doppelten Buchführung bilanziert, kann die Inventarliste nach Satz 1 durch das Anlagenverzeichnis geführt werden.

5. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sich Änderungen ergeben, die für die Zuwendung oder die Finanzierung des Zuwendungsempfängers maßgeblich sind, beispielsweise wenn

- a) er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, oder
- b) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sind entsprechend den Regeln der Bayerischen Haushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für den Bund, andere Länder oder die Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.4 ¹Die Unterlagen können in Papierform oder als elektronische Dokumente aufbewahrt werden. ²Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass das gescannte Dokument mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. ³Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung dafür, dass die Unterlagen während der gesamten Aufbewahrungsfrist originalgetreu wiedergegeben und auf Anforderung (siehe Nr. 8) vorgelegt werden können.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 ¹Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Frist festgelegt ist. ²Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 ¹In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. ²Dabei kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. ³Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.3 ¹Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. ²Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ausweisen. ³Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsstelle einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. ⁴In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen. ⁵Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8. Prüfung der Verwendung, Evaluierung

- 8.1 ¹Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Bei elektronischer Dokumentenaufbewahrung hat die Bewilligungsstelle das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. ³Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (Art. 91 BayHO).
- 8.3 ¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer Evaluierung der Zuwendung mitzuwirken, soweit die Bewilligungsstelle oder ein Dritter, der mit der Evaluierung beauftragt wurde, dazu auffordert. ²Nr. 8.1 gilt entsprechend.

9. Hinweis zu Erstattung und Verzinsung

¹Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf und sonstige Erledigung von Zuwendungsbescheiden sowie Erstattung und Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht. ²Eine Erstattungspflicht kann sich insbesondere ergeben, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, oder Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid oder diesen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. ³Erstattungsansprüche werden nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG verzinst.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

¹Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. ²Sie sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Verwendung der Zuwendung

- 1.1 ¹Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. ²Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 ¹Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (staatliche Zuwendung, vorhabenbezogene Einnahmen, Finanzierungsbeiträge Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. ²Der im Bescheid dargestellte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. ³Die Einzelansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und der Zuwendungsbescheid dies zulässt oder die Zustimmung der Bewilligungsstelle eingeholt wird. ⁴Die Sätze 2 und 3 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 ¹Personalausgaben nichtkommunaler Zuwendungsempfänger sind, auch innerhalb des dafür im Ausgaben- und Finanzierungsplan eingeplanten Gesamtansatzes, nur zuwendungsfähig bis zur Höhe der an einen vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährten tariflichen Leistungen. ²Personalausgaben, die das öffentliche Leistungsniveau überschreiten, werden nur entsprechend anteilig als zuwendungsfähig anerkannt (Kappung).
- 1.4 Die Zuwendung darf nicht für Vorhaben verwendet werden, die sich gegen Verfassungsschutzgüter im Sinne des Art. 3 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) richten.
- 1.5 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Wenn sich nach Erlass des Zuwendungsbescheids die im Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren oder die vorhabenbezogenen Einnahmen oder Finanzierungsbeiträge Dritter erhöhen, so wird die Zuwendung ermäßigt
- 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund oder einem anderen Land im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet,
- 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung um den Betrag, um den die Gesamtsumme aus bewilligter Zuwendung, vorhabenbezogenen Einnahmen und Finanzierungsbeiträge Dritter die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben überschreitet.
- 2.2 ¹Abweichend von Nr. 2.1 werden zweckgebundene Spenden bei Festbetrags- und Anteilsfinanzierung vorrangig zur Finanzierung des Eigenanteils eingesetzt. ²Nur in der Höhe, in der sie den Eigenanteil übersteigen, reduzieren sie die Zuwendung.
- 2.3 Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 ¹Vor der Vergabe eines Auftrags sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. ²Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. ³Angebotseinholung, eingegangene Angebote und Auswahlgründe sind zu dokumentieren.
- 3.2 Aufträge im Wert von bis zu 100 000 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.
- 3.3 Anbieter, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (Nr. 3.1) oder an die ein Auftrag vergeben wird (Nr. 3.2), müssen fachlich und personell in der Lage sein, den zu vergebenden Auftrag auszuführen.
- 3.4 Die Nrn. 3.1 bis 3.3 gelten nicht für kommunale Zuwendungsempfänger.

4. Behandlung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen

- 4.1 ¹Gegenstände, die im Rahmen der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. ²Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 ¹Für ganz oder überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, ist eine Inventarliste zu führen, aus der Art und Anzahl der gelisteten Gegenstände, der Anschaffungs- oder Herstellungswert sowie der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung hervorgehen. ²Soweit der Staat Eigentümer des Gegenstandes ist oder aufgrund einer Regelung im Bescheid wird, sind die Gegenstände in der Inventarliste besonders zu kennzeichnen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für kommunale Zuwendungsempfänger. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten ferner dann nicht, wenn im Zuwendungsbescheid weder eine zeitliche Bindung noch eine Auflage hinsichtlich der Verwendung der beschafften Gegenstände nach Abschluss der Maßnahme enthalten ist. ⁵Wenn der Zuwendungsempfänger nach der kaufmännischen doppelten Buchführung bilanziert, kann die Inventarliste nach Satz 1 durch das Anlagenverzeichnis geführt werden.

5. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) er weitere Zuwendungen für dasselbe Vorhaben bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- e) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Buchführung

- 6.1 ¹Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. ²Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten; dies gilt auch für den Nachweis unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen.
- 6.2 ¹Der Zuwendungsempfänger hat die Belege, Verträge und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. ²Dies gilt auch für Belege von Ausgaben, die im Rahmen der Zuwendung pauschaliert werden.

- 6.3 ¹Die Unterlagen können in Papierform oder als elektronische Dokumente aufbewahrt werden. ²Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass das gescannte Dokument mit dem Original übereinstimmt. ³Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung dafür, dass die Unterlagen während der gesamten Aufbewahrungsfrist originalgetreu wiedergegeben und auf Anforderung (siehe Nr. 8) vorgelegt werden können.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist **innerhalb von sechs Monaten** nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Frist festgelegt ist.
- 7.2 Sofern im Zuwendungsbescheid der Nachweis in Form einer **Verwendungsbestätigung** zugelassen ist, ist dazu das im Zuwendungsbescheid bestimmte Muster zu verwenden.
- 7.3 Ist nach dem Zuwendungsbescheid ein **Verwendungsnachweis** vorzulegen, besteht dieser aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.
- 7.3.1 ¹Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. ²Dabei kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. ³Berichte von beteiligten technischen Dienststellen sind beizufügen.
- 7.3.2 ¹Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Deckungsmittel (staatliche Zuwendung, vorhabenbezogene Einnahmen, Finanzierungsbeiträge Dritter und Eigenanteil) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans auszuweisen. ²Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. ³Zahlungen dürfen nur in der tatsächlich entstandenen Höhe angesetzt werden; Rückzahlungen sowie angebotene Skonti oder Rabatte sind abzuziehen.
- 7.3.3 ¹Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Einzelaufstellung beizufügen, in der, unterteilt entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans, alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt ausgewiesen sind (Belegliste). ²Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 7.4 ¹Sind zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Zuwendungsgewährung pauschaliert worden, ist im zahlenmäßigen Nachweis keine Angabe der tatsächlichen Höhe dieser Ausgaben und auch keine Aufnahme in die Belegliste erforderlich. ²Stattdessen ist bei Ausgabenpauschalen der Nachweis über die tatsächliche Durchführung des Vorhabens zu erbringen (z. B. der Nachweis geforderter Teilnehmerzahlen, Zeiteinheiten oder fertiggestellter Objekte oder Produkte) und im zahlenmäßigen Nachweis der entsprechende Pauschalbetrag anzusetzen. ³Bei Pauschalsätzen, also einem pauschalen Vomhundertsatz anderer Ausgaben, ist im zahlenmäßigen Nachweis eine Neuberechnung auf Grundlage der tatsächlichen Höhe dieser Ausgaben vorzunehmen.
- 7.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.6 **Die Vorlage von Belegen** mit dem Verwendungsnachweis oder der Verwendungsbestätigung **ist nicht erforderlich**, sofern im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 7.7 ¹Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise oder Verwendungsbestätigungen entsprechend VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO zu prüfen und die Prüfvermerke seinem Verwendungs- oder Zwischennachweis oder seiner Verwendungsbestätigung beizufügen. ²Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungsnachweise und -bestätigungen der Letztempfänger vorzulegen.

8. Prüfung der Verwendung, Evaluierung

- 8.1 ¹Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, sämtliche mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Bei elektronischer Dokumentenaufbewahrung hat die Bewilligungsstelle das Recht, Einsicht in die gespeicherten

Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. ³Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ⁴Das gilt auch, soweit die Zuwendung mittels Festbetragsfinanzierung oder auf Basis von Pauschalen gewährt worden ist.

8.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8.3 ¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer Evaluierung der Zuwendung mitzuwirken, soweit die Bewilligungsstelle oder ein Dritter, der mit der Evaluierung beauftragt wurde, dazu auffordert. ²Nr. 8.1 gilt entsprechend.

9. Hinweis zu Erstattung und Verzinsung

¹Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf und sonstige Erledigung von Zuwendungsbescheiden sowie Erstattung und Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht. ²Eine Erstattungspflicht kann sich insbesondere ergeben, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, oder Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid oder diesen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. ³Erstattungsansprüche werden nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG verzinst.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

¹Die Baufachlichen Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). ²Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ³Die Baufachlichen Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte zuständige baufachliche Verwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 1.3 ¹Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. ²Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebsausgaben oder einer wesentlichen Überschreitung der Bauausgaben führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus
 - a) dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); ein gesondertes Bauausgabebuch muss nicht geführt werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden und die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 oder des Zuwendungsbescheids entsprechen,
 - b) den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
 - c) den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus
 - aa) den Verdingungsunterlagen wie
 - aaa) Angebotsunterlagen,
 - bbb) Verdingungsverhandlung,
 - ccc) Wertung der Angebote,
 - ddd) ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,
 - bb) den Vertragsunterlagen wie
 - aaa) Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
 - bbb) Zuschlagsschreiben,
 - ccc) zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
 - ddd) zusätzliche technische Vorschriften,
 - eee) Nachtragsvereinbarungen,

- cc) den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),
 - dd) den Berechnungsunterlagen für die Ausgabenansätze wie
 - aaa) Aufmaßblätter,
 - bbb) Massenberechnungen,
 - ccc) Abrechnungszeichnungen,
 - ddd) Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B)
 - eee) Liefer- und Wiegescheine,
 - ee) dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
 - ff) der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
 - gg) soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen oder Bauteilen,
 - d) dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,
 - e) den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
 - f) soweit gefordert, den Bestandsplänen,
 - g) dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - h) den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
 - i) der Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 (bei Wohngebäuden erfolgt die Berechnung der Wohnflächen nach DIN 283) nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).
- 2.3 Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. c)) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

3. Ergänzende Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung

- 3.1 Nach Abschluss des Bauvorhabens ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei
- a) der zahlenmäßige Nachweis entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten/Bauabschnitten zu unterteilen ist und
 - b) der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt wird, sodass keine Belegliste (Nr. 7.3.3 ANBest-P) vorgelegt werden muss.
- 3.2 ¹Abweichend von Nr. 7.6 ANBest-P sind die Berechnungen nach Nr. i) sowie bei Tiefbauten ein Bestandslageplan dem Verwendungsnachweis beizufügen. ²Im Übrigen ist die Baurechnung den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend zur Prüfung bereitzuhalten.
- 3.3 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. bei mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis vorzulegen.

Unterlagen für die Beantragung einer Zuwendung zu Baumaßnahmen

Dem Zuwendungsantrag sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird, folgende Bauunterlagen beizufügen; die Planung muss den für den betreffenden Bereich geltenden technischen Vorschriften und Richtlinien entsprechen:

1. Straßen- und Brückenbaumaßnahmen

Ein in Anlehnung an die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsvorlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) aufgestellter Entwurf.

2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Wirtschaftswegebauten außerhalb der Flurbereinigung

Ein nach den Richtlinien für den Entwurf von Wasser- und Wegebauten und von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (REWas) aufgestellter Bauentwurf.

3. Wirtschaftswegebauten im Rahmen der Flurbereinigung

Ein nach den Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern (VAF) Heft VI aufgestellter Bauentwurf.

4. Hochbauten

4.1 Planunterlagen, bestehend aus

- a) dem Bau- und Raumprogramm, ggf. mit Anerkennungsvermerk,
- b) einem Übersichtsplan und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
- c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1:1000, mit Darstellung der Erschließung, und
- d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,

4.2 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden),

4.3 ein Erläuterungsbericht nach Muster 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO,

4.4 eine Kalkulation der Bauausgaben, bei der

- a) die Ausgaben nach Muster 2 zu den VV zu Art. 44 BayHO oder nach DIN 276 (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln sind,
- b) die Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind,
- c) soweit erforderlich weitere Aufschlüsselungen der Ausgaben oder ergänzende Berechnungen, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen sind, und
- d) Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, bei Wohngebäuden die Wohnflächen nach DIN 283 zu berechnen sind und etwaige Abweichungen vom anerkannten Raumprogramm dargestellt werden müssen, sowie

4.5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Bau und Betrieb, soweit sie für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind.

4.6 Auf die Vorlage der unter den Nrn. 4.1 bis 4.5 genannten Unterlagen zusammen mit dem Zuwendungsantrag kann verzichtet werden, soweit sie bereits im Rahmen der baufachlichen Beratung (siehe VV Nr. 3.2.2.2 zu Art. 44 BayHO) oder im Rahmen eines anderen Verfahrens (z. B. beim schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren) vorgelegt und genehmigt wurden.

Grundsätze für die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien (Fördergrundsätze – FöGr)

¹Diese Fördergrundsätze enthalten Vorgaben für die Erstellung, den Aufbau und den Inhalt staatlicher Zuwendungsrichtlinien. ²Die Vorgaben sind entsprechend VV Nr. 15.2 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) bei der Abfassung von Zuwendungsrichtlinien zwingend zu beachten.

1. Leitsätze für die Schaffung und die Fortführung von Zuwendungsrichtlinien

- 1.1 ¹Bei der Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien ist auf einen effizienten Mitteleinsatz zu achten. ²Dafür sind insbesondere eine vorbereitende Bedarfsermittlung und möglichst konkrete Zielvorgaben erforderlich. ³Das Förderprogramm muss geeignet sein, einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der gesetzten Ziele zu leisten; Bagatellförderbereiche mit Zuwendungssummen von weniger als 5 000 € sind deshalb grundsätzlich zu vermeiden und bedürfen im Ausnahmefall einer gesonderten Begründung. ⁴Für Förderungen an Kommunen gilt abweichend von Satz 3 eine strikte Bagatellgrenze von 10 000 €, die nur bei Kommunen mit bis zu 1 000 Einwohnern unterschritten werden darf. ⁵Förderprogramme im kommunalen Bereich sollen nicht eingeführt, fortgeführt oder ausgeweitet werden, wenn die Erfüllung der kommunalen Aufgabe auch durch eine (pauschale) gesetzliche Leistung sichergestellt werden kann.
- 1.2 Förderprogramme sind zu befristen und grundsätzlich vor ihrer Verlängerung zu evaluieren (vgl. VV Nr. 14 zu Art. 44 und VV Nr. 7 zu Art. 7 BayHO).
- 1.3 ¹Die in den Art. 40, 44 Abs. 1 und Art. 103 BayHO sowie VV Nr. 15 zu Art. 44 BayHO festgelegten Beteiligungen des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums sowie des Obersten Rechnungshofs sind vor Veröffentlichung der Zuwendungsrichtlinie durchzuführen. ²Richtlinienentwürfe sind so rechtzeitig vorzulegen, dass ein angemessener Überprüfungszeitraum zur Verfügung steht; im Regelfall sollen hierfür mindestens sechs Kalenderwochen vorgesehen werden.
- 1.4 ¹Sofern es angezeigt ist, sollen Entwürfe neuer oder Änderungen bestehender Zuwendungsrichtlinien einem Praxis-Check (Nr. 2.3 der Organisationsrichtlinien – OR) unterzogen oder eine Verbändeanhörung (Nr. 2.7.3 OR und § 15 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung – StRGO) durchgeführt werden. ²Bei Förderprogrammen, die sich an Kommunen richten, ist stets eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände durchzuführen. ³Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Leitsätze für die Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien

- 2.1 ¹Zuwendungsrichtlinien sollen die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Art. 23 und 44 BayHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften auf das jeweilige Förderprogramm bezogen konkretisieren. ²Ausnahmen von den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften sind nur vorzusehen, wenn sie sachlich, z. B. aus beihilferechtlichen Gründen, unbedingt erforderlich sind.
- 2.2 Bei der Abfassung von Zuwendungsrichtlinien
- a) ist auf eine für jedermann verständliche Sprache zu achten (vgl. Nr. 2.5 OR und § 22 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO),
 - b) ist zu vermeiden, die VV zu Art. 44 BayHO in den Zuwendungsrichtlinien zu wiederholen, es sei denn, dass im Einzelfall eine Wiederholung zum Gesamtverständnis der Regelung beiträgt,
 - c) sollen die Regelungen im Sinne eines einheitlichen und reibungslosen Vollzugs möglichst bindend sein und ein Ermessen der Bewilligungsstelle nur vorgesehen werden, soweit dies aus rechtlichen oder sachlichen Gründen erforderlich ist.

- 2.3 ¹Zuwendungsrichtlinien entfalten keine Außenwirkung. ²Verweisungen des Zuwendungsempfängers auf Regelungen in den Zuwendungsrichtlinien sind daher zu unterlassen. ³Das Verhältnis des Staates als Zuwendungsgeber zum Zuwendungsempfänger wird abschließend durch den Zuwendungsbescheid geregelt.
- 2.4 Zur Erleichterung der Anwendung und Ausarbeitung von Zuwendungsrichtlinien haben Bund und Länder folgendes einheitliches Aufbauschema vereinbart, das bei der Abfassung von Zuwendungsrichtlinien verpflichtend zu beachten ist:
1. Staatliches Interesse
 2. Fördergegenstand
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.3 Höhe der Zuwendung
 - 5.4 Kumulierung
 6. Verfahren

3. Leitsätze zum Inhalt der Zuwendungsrichtlinien

3.1 Staatliches Interesse (Nr. 1 des Aufbauschemas)

- 3.1.1 ¹Jede Zuwendungsrichtlinie muss einleitend die Angabe enthalten,
- d) dass die Zuwendungen ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden, und
 - e) welche rechtlichen Grundlagen der Zuwendung zugrunde liegen; das sind zumeist die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung, je nach Bereich sind jedoch andere oder weitere Rechtsgrundlagen denkbar, beispielsweise die Bundeshaushaltsordnung, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG), Programme und Verordnungen der EU oder Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern.

²Als Standardformulierung oder Grundgerüst für eine angepasste Formulierung kann folgender Text herangezogen werden:

„¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für (...). ²Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. ³Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.“

- 3.1.2 ¹Anschließend ist das staatliche Interesse durch eine kurze Darstellung der Programmziele zu erläutern („Warum wird gefördert?“). ²Dazu erfolgt im Regelfall eine zusammengefasste Beschreibung des Ist-Zustands sowie der vorab definierten konkreten Ziele (vgl. Nr. 1.1). ³Eine detaillierte Darlegung der Zielkriterien ist in der Regel nicht erforderlich.

3.2 Fördergegenstand (Nr. 2 des Aufbauschemas)

¹Fördergegenstand sind die konkreten Maßnahmen, die nach der Zuwendungsrichtlinie gefördert werden können („Was wird gefördert?“). ²Dazu gehören auch fachliche Anforderungen an die zu fördernden Maßnahmen, zum Beispiel das Ansprechen einer bestimmten Zielgruppe, die Qualifikation des eingesetzten Personals oder eine Konzeptionierung des Vorhabens vor der eigentlichen Durchführung. ³Die Fördergegenstände müssen geeignet sein, zur Erreichung der Programmziele beizutragen. ⁴Mindestanforderungen, die über das gesetzlich vorgegebene Maß hinausgehen, dürfen nur definiert werden, soweit sie für die Erreichung der Programmziele zwingend erforderlich sind.

3.3 Zuwendungsempfänger (Nr. 3 des Aufbauschemas)

3.3.1 ¹Der Kreis der Antragsberechtigten ist abschließend und so zu beschreiben, dass klar ersichtlich ist, wer grundsätzlich Empfänger einer Zuwendung nach der Zuwendungsrichtlinie sein kann und wer nicht. ²Dies umfasst auch die Festlegung persönlicher Anforderungen an die potenziellen Zuwendungsempfänger.

3.3.2 ¹Bei der Abgrenzung des Antragstellerkreises ist auf die Wahrung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) zu achten. ²Ausschlüsse und Anforderungen müssen auf einem sachlichen Grund beruhen. ³Ein solcher besteht insbesondere darin, dass eine Förderung an einen ausgeschlossenen Antragsteller nicht zu einer Befriedigung des staatlichen Interesses führen würde oder, dass dieser aus rechtlichen oder faktischen Gründen keine als Fördergegenstand definierten Maßnahmen durchführen kann.

3.3.3 In Zuwendungsbereichen der Wohlfahrtspflege, in denen freigemeinnützige Träger mit öffentlichen Trägern als Zuwendungsempfänger konkurrieren, können die öffentlichen Träger nur gefördert werden, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen der freigemeinnützigen Träger aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden; dies gilt nicht, wenn es wirtschaftlicher ist, eine bestehende kommunale Einrichtung umzubauen oder zu erweitern (Subsidiaritätsprinzip).

3.3.4 Soll die Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet werden (VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO), ist zusätzlich auch der Kreis der Letztempfänger festzulegen.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 des Aufbauschemas)

3.4.1 ¹In die Zuwendungsrichtlinie sind möglichst alle Voraussetzungen aufzunehmen, die ein Antragsteller im Vorfeld erfüllen muss, um eine Zuwendung erhalten zu können. ²Hierunter fallen beispielsweise bestimmte Zertifizierungen des antragstellenden Unternehmens, die Beachtung bestimmter Vorschriften, die Verpflichtung zur öffentlichen Nutzbarmachung geförderter Forschungsergebnisse oder die Einräumung oder Übertragung von Rechten. ³Ferner sind etwaige Abweichungen und Konkretisierungen der VV Nr. 1 zu Art. 44 BayHO zu regeln.

3.4.2 Keine Zuwendungsvoraussetzungen sind fachliche Anforderungen an den Fördergegenstand (vgl. Nr. 3.2) oder persönliche Anforderungen an den Antragsteller (vgl. Nr. 3.3).

3.4.3 ¹Die Zuwendungsvoraussetzungen sind auf die unbedingt notwendigen Anforderungen zu beschränken. ²Insbesondere darf die Zuwendung nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Zuwendungsempfänger sonstige Maßnahmen durchführt, die nicht in untrennbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung beantragten Vorhaben stehen. ³Nr. 3.2 Satz 3 und 4 sowie Nr. 3.3.2 gelten entsprechend.

3.4.4 ¹In der Zuwendungsrichtlinie kann ein Vorhabenbeginn vor Bewilligung der Zuwendung allgemein zugelassen werden, wenn keine sachlichen Gründe entgegenstehen und im Vollzug in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass es zu keiner faktischen Überzeichnung des Förderprogramms kommt. ²Der Vorhabenbeginn kann grundsätzlich frühestens ab Antragstellung zugelassen werden. ³In Zuwendungsrichtlinien, die sich an Kommunen richten, soll in der Regel und unter den Voraussetzungen nach Satz 1 der förderunschädliche Vorhabenbeginn ab Bestätigung des Antragseingangs zugelassen werden.

3.5 Art der Zuwendung (Nr. 5.1 des Aufbauschemas)

¹Neben der Zuwendungsart (in der Regel Projektförderung) sind auch die Finanzierungsform (nicht oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss, Darlehen) und die Finanzierungsart (Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung) festzulegen. ²Als Standardformulierung oder Grundgerüst für eine angepasste Formulierung kann folgender Text herangezogen werden:

„Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.“

3.6 Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 5.2 des Aufbauschemas)

- 3.6.1 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist festzulegen, welche der bei Umsetzung des Fördergegenstands anfallenden Ausgaben durch die Zuwendung teilfinanziert werden sollen. ²Die in VV Nr. 2.3 zu Art. 44 BayHO enthaltenen Vorgaben sind dabei zu beachten. ³Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen vorrangig durch „Positivkatalog“ und allenfalls ergänzend durch „Negativkatalog“ dargestellt werden.
- 3.6.2 ¹Nach Möglichkeit sollen die zuwendungsfähigen Ausgaben pauschaliert (VV Nr. 2.3.9 zu Art. 44 BayHO) oder auf leicht nachweisbare Ausgaben beschränkt werden. ²Daneben können Höchstwerte zur Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder der Menge bestimmter abzurechnender Einheiten helfen, einen einheitlichen Vollzug und einen möglichst effizienten Fördermitteleinsatz zu gewährleisten.
- 3.6.3 Sollen zur Honorierung bürgerschaftlichen Engagements unentgeltliche Arbeitsleistungen als fiktive zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden, sind die diesbezüglichen Regelungen in der Zuwendungsrichtlinie festzulegen.
- ### 3.7 Höhe der Zuwendung (Nr. 5.3 des Aufbauschemas)
- 3.7.1 ¹Entsprechend der gewählten Finanzierungsart und -form ist der staatliche Finanzierungsanteil an den zu fördernden Vorhaben festzulegen. ²Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe ist darauf zu achten, dass sich der Zuwendungsempfänger in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln an der Finanzierung beteiligt.
- 3.7.2 ¹Bei einer Festbetragsfinanzierung ist der zu gewährende Festbetrag anzugeben. ²Der Festbetrag hat die Interessenlage von Staat und Zuwendungsempfängern sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger zu berücksichtigen; in allen geeigneten Fällen sollen deshalb sachgerechte Differenzierungskriterien und entsprechend gestaffelte Festbeträge festgelegt werden. ³Bei der Förderung von Kommunen können dabei insbesondere die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten Steuer- und Finanzkraftdaten herangezogen werden.
- 3.7.3 ¹Bei einer Anteilsfinanzierung ist der zugrunde zu legende Fördersatz anzugeben. ²Nr. 3.7.2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Sinne einer effizienten Fördermittelverwendung sollte zudem eine Begrenzung der nach der Zuwendungsrichtlinie möglichen Zuwendung auf einen absoluten Höchstbetrag erfolgen.
- 3.7.4 ¹Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung ist klarzustellen, dass die Förderung in Höhe der nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt wird. ²Nr. 3.7.3 Satz 3 gilt entsprechend.
- 3.7.5 Sollen bedingt rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen ausgereicht werden, so sind zudem die Darlehenskonditionen (Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten) festzulegen.
- 3.7.6 ¹Sofern erforderlich sind ferner konkrete Vorgaben zum zu erbringenden Eigenanteil sowie etwaige Abweichungen von VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO aufzunehmen. ²Vor allem bei hohen Förderanteilen sollte festgelegt werden, in welchem Mindestumfang Zuwendungsempfänger sich mit eigenen Mitteln an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen müssen. ³Wird die Zuwendungsfähigkeit auf leicht nachweisbare Ausgaben beschränkt (Nr. 3.6.2), kann dies erforderlichenfalls durch einen höheren Förderanteil ausgeglichen werden.

3.8 Kumulierung (Nr. 5.4 des Aufbauschemas)

- 3.8.1 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist festzulegen, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Umfang Mehrfachförderungen (Nr. 3.8.2) oder Komplementärfinanzierungen (Nr. 3.8.3) zugelassen werden. ²Soweit angezeigt, sind in der Zuwendungsrichtlinie konkretisierende Regelungen (z. B. ein maximaler Förderumfang, bestimmte Förderanteile oder ein Mindesteigenanteil) festzulegen.
- 3.8.2 ¹Die Förderung eines Vorhabens aus verschiedenen Zuwendungsbereichen des Freistaates Bayern (Mehrfachförderung) ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Art. 17 Abs. 4 BayHO). ²Plant ein Staatsministerium ein neues Förderprogramm, das sich ganz oder teilweise auf Fördergegenstände bezieht, die bereits von einem bestehenden Förderprogramm abgedeckt sind, ist der Versuch zu unternehmen, mit dem betroffenen Staatsministerium eine Abgrenzung der Förderprogramme zu vereinbaren. ³Dies kann erfolgen durch
- a) inhaltliche Abgrenzung der jeweiligen Fördergegenstände, Fördergebiete oder Antragsberechtigten, oder
 - b) Vor- oder Nachrangklauseln.
- ⁴Kann eine Abgrenzung nicht vereinbart werden, ist zu dem neu einzurichtenden Förderprogramm ein Beschluss des Ministerrats herbeizuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StRGO). ⁵In der Ministerratsvorlage ist dazustellen, weshalb eine Abgrenzung der Förderbereiche nicht gelungen ist und aus welchen Gründen an der Einrichtung eines neuen Förderprogramms festgehalten wird, obwohl die Fördergegenstände bereits aus einem anderen Programm gefördert werden können. ⁶Liegen die konkurrierenden Förderprogramme in der Zuständigkeit desselben Staatsministeriums, ist ressortintern eine Abgrenzung der Programme herbeizuführen; falls das sachlich nicht möglich oder sinnvoll ist, ist dies bei Vorlage des Entwurfs der Zuwendungsrichtlinie (vgl. Nr. 1.3) gesondert zu begründen.
- 3.8.3 ¹Die gemeinsame Förderung eines Vorhabens mit der EU, dem Bund oder anderen Zuwendungsgebern der öffentlichen Hand (Komplementärfinanzierung) ist grundsätzlich zuzulassen. ²Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur vorrangigen Inanspruchnahme von Förderprogrammen anderer Zuwendungsgeber und den Bestimmungen zur Einbringung des Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger, sind dabei zu beachten.
- 3.8.4 Ist eine Komplementärfinanzierung oder ausnahmsweise eine Mehrfachförderung zugelassen, ist das Verfahren entsprechend VV Nr. 4.4 zu Art. 44 BayHO auszugestalten.

4. Leitsätze für das Zuwendungsverfahren (Nr. 6 des Aufbauschemas)

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 ¹Die Grundzüge des Zuwendungsverfahrens sind bereits in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO angelegt. ²Die Zuwendungsrichtlinie enthält daher in der Regel lediglich konkretisierende oder abweichende Bestimmungen. ³Soweit keine Konkretisierungen oder Abweichungen vorgenommen werden sollen, müssen die im Folgenden dargestellten Abschnitte nicht in die Zuwendungsrichtlinie aufgenommen werden.
- 4.1.2 Bei der Ausgestaltung des Zuwendungsverfahrens ist dem Grundgedanken des Art. 10 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Rechnung zu tragen, wonach das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist.
- 4.1.3 Es empfiehlt sich folgende Einleitungsformel:
- „Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 ff. BayVwVfG, sofern im Folgenden keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird.“*

4.2 Antragstellung

4.2.1 In die Zuwendungsrichtlinie sind insbesondere aufzunehmen

- a) die vorzulegenden Antragsunterlagen,
- b) die Form der Antragstellung,
- c) eventuelle Antragsfristen sowie
- d) die Stelle, an welche der Antrag zu richten ist.

4.2.2 ¹Die erforderlichen Antragsunterlagen sind möglichst präzise und vollständig aufzulisten. ²Dabei sind die anzufordernden Angaben und Unterlagen auf das für die Förderentscheidung unbedingt Notwendige zu beschränken.

4.3 Bewilligung

4.3.1 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist zu bestimmen, welche Stelle für den Vollzug des Zuwendungsverfahrens zuständig ist. ²Die Abwicklung staatlicher Förderprogramme ist grundsätzlich keine ministerielle Aufgabe. ³In der Regel ist es ausreichend, wenn auf der Ebene der Mittelbehörden (in geeigneten Bereichen auf der unteren Verwaltungsebene) Bewilligungen ausgesprochen werden.

4.3.2 Sofern die Bewilligungsstelle nicht identisch mit der Stelle ist, bei der der Förderantrag einzureichen ist, ist zu bestimmen, wie und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Eingangsstelle die Anträge an die Bewilligungsstelle weiterzureichen hat und welche Vorarbeiten von der Eingangsstelle wahrzunehmen sind.

4.3.3 Sofern neben der Bewilligungsstelle weitere Stellen im Rahmen der Antragsprüfung zu beteiligen sind (beispielsweise bei einer fachlichen Prüfung oder, wenn etwa aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit die Einholung fachlicher Stellungnahmen ausnahmsweise durch die Verwaltung erfolgen soll), ist das entsprechende Beteiligungsverfahren in der Zuwendungsrichtlinie festzuhalten.

4.3.4 Darüber hinaus enthält dieser Abschnitt die für den jeweiligen Zuwendungsbereich erforderlichen Konkretisierungen zu den Bestimmungen der VV Nrn. 4 ff. zu Art. 44 BayHO, insbesondere die Festsetzung unter Korrekturvorbereitung oder eine ausnahmsweise Fördergewährung durch Zuwendungsvertrag.

4.3.5 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist festzulegen, ob die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) den Zuwendungsbescheiden beizufügen sind oder ob und welche Nebenbestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unmittelbar in die Bescheide aufzunehmen sind. ²Zudem ist aufzulisten, welche weiteren, fachlich veranlassten Nebenbestimmungen in jedem Fall auferlegt werden sollen. ³Insbesondere bei komplexen Förderbereichen mit einer Vielzahl an besonderen Nebenbestimmungen sollten diese gebündelt im Sinne einer „Checkliste“ (und gegebenenfalls als eigener Abschnitt in der Zuwendungsrichtlinie) dargestellt werden.

4.4 Auszahlung

4.4.1 ¹In der Zuwendungsrichtlinie ist vorzugeben, welches Auszahlungsverfahren anzuwenden ist. ²Mit Blick auf einen gleichmäßigen Fördervollzug sollte ein Ermessen der Bewilligungsstellen bei der Wahl des Auszahlungsverfahrens allenfalls für Ausnahmefälle eingeräumt werden. ³Soweit erforderlich sind auch konkretisierende Vorgaben aufzunehmen (z. B. ein bestimmter Zahlungsturnus, die Höhe des Einbehalts oder eine Beschränkung der jährlichen Mittelabrufe).

4.4.2 Förderprogramme, die von kommunalen Körperschaften im übertragenen Wirkungskreis vollzogen werden, sind über die Staatsoberkassen (ohne Durchlauf durch den kommunalen Haushalt) abzuwickeln.

4.5 Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung

- 4.5.1 ¹Der Nachweis der Verwendung ist ein bedeutender Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. ²Nach § 26 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ist bundesrechtlich verpflichtend vorgegeben, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. ³Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten dazu die maßgeblichen Vorgaben. ⁴In der Zuwendungsrichtlinie ist klarzustellen, ob eine Verwendungsbestätigung zugelassen wird oder ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist. ⁵Zudem können ergänzende oder konkretisierende Bestimmungen aufgenommen werden, wie beispielsweise
- a) in Fällen des Art. 44a BayHO nähere Bestimmungen zum besonderen Nachweisverfahren (soweit nicht bereits durch VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO vorgegeben),
 - b) die Bereitstellung eines Musters für den Verwendungsnachweis,
 - c) Vorgaben zum Inhalt des Sachberichts, oder
 - d) die Vorlage bestimmter Unterlagen oder Belege bereits mit dem Verwendungsnachweis.
- 4.5.2 ¹In die Zuwendungsrichtlinie können konkretisierende Vorgaben zur Nachweisprüfung aufgenommen werden, wie etwa zur Ausgestaltung der Stichprobenziehung für die vertiefte Nachweisprüfung, zu Schwerpunkten der vertieften Prüfung oder zur Anforderung von Belegen und ergänzenden Unterlagen. ²Bei der Anforderung von Unterlagen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. ³Insbesondere sollen nicht mehr Unterlagen angefordert werden, als die Bewilligungsstelle prüfen will oder kann; zudem soll auf bereits vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden, soweit diese unverändert aussagekräftig sind.
- 4.5.3 ¹Die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung angeführten Prüfrechte der Verwaltung sowie des Obersten Rechnungshofs (ORH) müssen grundsätzlich nicht in der Zuwendungsrichtlinie angeführt werden. ²Sofern sie im Sinne einer frühzeitigen Information der möglichen Zuwendungsempfänger dennoch Erwähnung in der Richtlinie finden, ist auf eine korrekte Zitierung zu achten: die Prüfrechte des ORH gehen über die Prüfrechte der Bewilligungsstelle hinaus und umfassen auch die „sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung“ des Zuwendungsempfängers (siehe Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayHO).
- ## 4.6 Geltungsdauer
- 4.6.1 ¹Das Inkraftsetzen neuer und die Änderung bestehender Zuwendungsrichtlinien sollen grundsätzlich frühestens mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntgabe erfolgen. ²Eine rückwirkende Inkraftsetzung entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber den Bewilligungsstellen. ³Insbesondere sind in der Zwischenzeit erlassene Bewilligungsbescheide nicht rechtswidrig und auch nicht abzuändern, insbesondere dann nicht, wenn sie bereits Bestandskraft erlangt haben.
- 4.6.2 ¹Zuwendungsrichtlinien sind zeitlich zu befristen (Nr. 1.2). ²Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht, eine längere Laufzeit ist bei Vorliegen besonderer Umstände jedoch möglich.

Art. 44a

Verzicht auf Verwendungsnachweise, Stichproben

(1) ¹Bei einer Projektförderung aus Landesmitteln, deren Zuwendungsbetrag 10 000 € nicht übersteigt und die nach Ablauf des 30. Juni 2025 gewährt wird, muss ein Verwendungsnachweis nur erbracht werden, wenn die zuständige Stelle diesen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu erwarten war, verlangt hat. ²Die zuständige Stelle hat einen Verwendungsnachweis nach Satz 1 zu verlangen

- 1. bei Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung sowie**
- 2. darüber hinaus in mindestens 10 % der Fälle, in denen im jeweiligen Kalenderjahr eine gleichartige Zuwendung gewährt wurde, nach Maßgabe des Zufallsprinzips.**

³Ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in den nach Satz 2 bestimmten Fällen ganz oder teilweise nicht nachgewiesen, ist der Zuwendungsbescheid ohne Rücksicht auf die Höhe des nicht zweckentsprechend verwendeten Anteils in vollem Umfang zu widerrufen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger anzeigt, dass er die Zuwendung nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt hat.

(2) Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse gilt Abs. 1 bis zu einem Zuwendungsbetrag von 100 000 €.

(Die Anwendung des Art. 44a ist im Rahmen eines Verwaltungsversuchs zunächst auf fünf Jahre befristet; Art. 44a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft (Art. 117 Abs. 2 BayHO). Für die Anwendung des Art. 44a vgl. auch VV Nr. 13 zu Art. 44.)

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Referat 11
Odeonsplatz 4
80539 München

Telefon 089 2306-2382

Download [www.stmf.bybn.de/Staatshaushalt/Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen, Mittelbewirtschaftung](http://www.stmf.bybn.de/Staatshaushalt/Haushaltsrecht,Zuwendungsrecht,Kassenwesen,Mittelbewirtschaftung)

Stand Januar 2026
11. Auflage (nur elektronisch)

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter www.servicestelle.bayern.de oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



HINWEISE

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung bei Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Die Broschüre wird kostenlos abgegeben; jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.